Erstes Kapitel.

Einverleibung in Preußen und Verleihung des Stadtrechts.

1. Die Königlichen Erlasse über die Besitznahme.

Die neuere Geschichte von Rheydt beginnt mit der Einverleibung des Ortes in das Königreich Preußen.

Die Fürsten und Staatsmänner Europas waren im Frühjahr 1815 zu einem glänzenden Congresse in Wien versammelt, um über die neue Gestaltung ihrer Länder nach dem Sturz der napoleonischen Weltherrschaft Raths zu pflegen. Friedrich Wilhelm III. von Preußen erhielt bei diesen Verhandlungen in Verfolg des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 umfangreiche Gebiete am Rhein. Von Wien aus erließ daher der König unter dem 5. April 1815 zwei im Wesentlichen gleichlautende Patente, mit denen er von den ihm zuerfallenen Landestheilen förmlich Besitz ergriff: das Patent „wegen Besitznahme des Großherzogthums Niederrhein" und das Patent „wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden". In diesem letzteren Patente werden an zweiter Stelle die nunmehr dem Königreich Preußen zugetheilten Kantone des ehemaligen Roer-Departements aufgezählt, darunter der Kanton Odenkirchen mit dem Gebiet von Rheydt.

„Wir vereinigen diese Länder," heißt es in dem Patent, „mit Unseren Staaten unter Herstellung der alten Benennungen und lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preußischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler versehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

„Wir versichern sie dagegen Unseres wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußeren feindlichen Angriff, als im Inneren durch eine schnelle und gerechte Justizpflege und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-Polizei- und Finanz-Behörden. Wir werden sie gleich allen Unseren übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet sein lassen.

„Die angestellten Beamten bleiben bei vorausgesetzter treuer Verwaltung auf ihren Posten und im Genusse ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet. Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so haben Wir Unseren General-Lieutenant Grafen von Gneisenau und Unseren Geheimen Staatsrath Sack hierzu beauftragt und sie bevollmächtigt, in Unserem Namen die deßhalb erforderlichen Verfügungen zu treffen."

Zugleich erließ der König an demselben Tage eine Proclamation „An die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer", in der es heißt: „Als Ich dem einmüthigen Beschluß der zum Kongreß versammelten Mächte, durch welchen ein großer Theil der deutschen Provinzen des linken Rheinufers Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmung gab, ließ Ich die gefahrvolle Lage dieser Grenzlande des deutschen Reiches und die schwere Pflicht ihrer Vertheidigung nicht unerwogen, aber die höhere Rücksicht auf das gesammte deutsche Vaterland entschied Meinen Entschluß. Diese deutschen Urländer müssen mit Deutschland vereinigt bleiben, sie können nicht einem anderen Reich angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetze fremde sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und Preußen, dessen Selbstständigkeit seit ihrem Verlust hart bedroht war, hat eben so sehr die Pflicht als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie zu wachen. Dieses erwog Ich und auch, daß Ich meinen Völkern ein treues, männliches, deutsches Volk verbrüdere, welches alle Gefahren freudig mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit, so wie sie und mit ihnen, in entscheidenden Tagen zu behaupten. So habe Ich denn im Vertrauen auf Gott und auf die Treue und den Muth Meines Volks diese Rheinländer in Besitz genommen und mit der preußischen Krone vereinigt. Und so, Ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit Vertrauen unter Euch, gebe Euch Eurem deutschen Vaterlande, einem alten deutschen Fürstenstamme wieder und nenne Euch Preußen! Kommt Mir mit redlicher, treuer und beharrlicher Anhänglichkeit entgegen.

„Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen. Eure Religion, das heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußeren Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten.

„Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten. Ich weiß, welche Opfer und Anstrengungen der fortgedauerte Kriegszustand Euch gekostet. Die Verhältnisse der Zeit gestatteten nicht, sie noch mehr zu mildern, als geschehen ist. Aber Ihr müßt es nicht vergessen, daß der größte Theil dieser Lasten noch aus der früheren Verbindung mit Frankreich hervorging, daß die Losreißung von Frankreich nicht ohne die unvermeidlichen Beschwerden und Unfälle des Krieges erfolgen konnte, und daß sie nothwendig war, wenn Ihr Euch und Eure Kinder in Sprache, Sitten und Gesinnungen deutsch erhalten wolltet.

„Ich werde durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes den Gewerbfleiß Eurer Städte und Eurer Dörfer erhalten und beleben. Die veränderten Verhältnisse werden einem Theil Eurer Fabrikate den bisherigen Absatz entziehen; Ich werde, wenn der Friede vollkommen hergestellt sein wird, neue Quellen für ihn zu eröffnen bemüht sein.

„Ich werde Euch nicht durch die öffentlichen Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plan.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Die Militair-Verfassung wird, wie in Meiner ganzen Monarchie, nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet sein, und durch die Organisation einer angemessenen Landwehr werde Ich in Friedenszeiten dem Lande die Kosten der Unterhaltung eines größeren stehenden Heeres ersparen. Im Kriege muß zu den Waffen greifen, wer sie zu tragen fähig ist. Ich darf Euch hierzu nicht aufrufen. Jeder von Euch kennt seine Pflicht für das Vaterland und für die Ehre.

„Der Krieg droht Euren Grenzen; um ihn zu entfernen, werde Ich allerdings augenblickliche Anstrengungen von Euch fordern. Ich werde einen Theil Meines stehenden Heeres aus eurer Mitte wählen, die Landwehr aufbieten, und den Landsturm einrichten lassen, wenn die Nähe der Gefahr es erfordern sollte. Aber gemeinschaftlich mit Meinem tapferen Heer, mit Meinen anderen Völkern vereinigt, werdet Ihr den Feind Eures Vaterlandes besiegen, und theilnehmen an dem Ruhm, die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Reiches auf lange Jahrhunderte dauernd gegründet zu haben."

Da nach der Königlichen Bestimmung alle Beamten bei treuer Verwaltung auf ihrem Posten verbleiben sollten, so wurde der Bürgermeister Diedrich Lenßen, der, wie aus dem vorigen Bande erinnerlich, bereits in französischer Zeit zum Maire von Rheydt ernannt war und während der Zwischenherrschaft der „hohen verbündeten Mächte" den Titel eines Bürgermeisters angenommen hatte, als solcher in seinem Amte belassen. Er leistete dem neuen Herrscher, dem Könige, mittelst Unterschreibens eines die Eidesformel enthaltenden Schriftstückes Namens der Bürgerschaft den Eid der Treue.

2. Die Huldigung der Rheinlande.

Die feierliche Erbhuldigung der rheinischen Lande fand am 15. Mai 1815 zu Aachen, in der alten Kaiserstadt, dem damaligen Sitz der rheinischen Centralverwaltung, statt. Der König, noch in Wien weilend, wurde, seinem Befehle gemäß, durch den Geheimen Staatsrath Sack vertreten; an Stelle des verhinderten General-Lieutenants Grafen von Gneisenau vertrat die Militairgewalt der General von Dobschütz. In dem offiziellen Bericht des „Journal des Nieder- und Mittelrheins" über diese Huldigung heißt es:

„Am Montag, den 15. Mai, ging die Sonne herrlich auf, als ob auch die Natur das schöne Fest mitfeiern wollte. Der Tag war und blieb heiter. Leuchtend strahlte des Tages Königin in der Umgegend; der Himmel war, nachdem er bis zum 14. bewölkt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und trübe gewesen, plötzlich heiter und wolkenlos geworden; nur im Südwesten ruhte ein düsterer Saum am Horizonte Frankreichs, als ob der Vergangenheit Sünden seit 26 Jahren sich dort himmelhoch aufgethürmt hätten."

Um 7 Uhr gaben zwölf Kanonenschüsse vom Lousberg her das Signal zum Beginn des Festes. Gegen 9 Uhr war die gesammte Bürgermiliz auf dem Marktplatz gegenüber dem Rathhause aufgestellt. Eine dichte Volksmenge füllte den übrigen Raum und die Fenster und Dächer der umgebenden Häuser. An der Vorderseite des Rathhauses war die Huldigungstribüne aufgebaut, in deren Mitte sich der Königliche Thron mit rothem Damast und goldenen Fransen und Tressen verziert erhob. Ueber ihm wölbte sich ein Baldachin, unter welchem man das Bildniß Sr. Majestät erblickte und über dem ein preußischer Adler seine Fittige schützend ausbreitete.

Punkt 10 Uhr erschienen die Königlichen Commissarien, durch Militair-Detachements von ihren Wohnungen abgeholt. Ihnen voran schritten die Deputirten, welche sich im Halbkreise um den Thron aufstellten, auf dessen untersten Stufen die Vertreter des Königs Platz nahmen. Trompeten und Pauken gaben ein Zeichen und ernstes Schweigen herrschte, als nun der General-Gouverneur Sack eine ergreifende Rede hielt. Unter Darlegung der hohen Bedeutung des Augenblicks forderte er die Deputirten, Mitbürger und Staatsgenossen auf, vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden feierlichst zu geloben: willigen Gehorsam und unverbrüchliche Treue dem Könige, ihrem neuen Landesherrn, und Seinen rechtmäßigen Nachfolgern auf Preußens Thron. Im Namen der Anwesenden antwortete der Tribunals-Präsident Fischenich in begeisterten Worten. Das Gelübde ward von allen Anwesenden und dem ganzen Volke mit entblößtem Haupt und aufgehobenen drei Fingern der rechten Hand feierlichst nachgesprochen. Ein Herold, eine stattliche Erscheinung in mittelalterlichem Kostüm, den Adler Preußens auf Brust und Rücken, verkündete darauf mit lauter und vernehmlicher Stimme, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Großherzog vom Niederrhein, Herzog von Cleve, Berg und Geldern, Fürsten von Mörs, Grafen von Essen und Werden gehuldigt worden sei.

Jetzt erscholl ein lautes und allgemeines Lebehoch auf den Herrscher. Die Bürger und Volksgruppen stimmten ein, aus den Fenstern wehten Tücher, Trompeten schmetterten, Pauken wirbelten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und es war, als ob auch das Standbild Karls des Großen über dem Springbrunnen wohlgefällig auf die Scene herabschaue.

In festlichem Zuge ging es nun zur Münsterkirche. Am Hauptportal war das gesammte Domkapitel des damaligen Bisthums Aachen versammelt, unter dessen Vorantritt die Commissarien das Innere der Kirche betraten, und die für sie bereiteten Sitze am Fuße des Altars einnahmen. Das Hochamt, womit die Absingung des Te deum verbunden war, celebrirte der Generalvicar Fouck. Nach beendetem Gottesdienst ging der Zug zum Rathhause zurück, woselbst eine schriftliche Verhandlung über die Huldigung aufgenommen wurde. Daran schloß sich eine festliche Speisung der Armen und Waisen und ein Prunkmahl im großen Kaisersaal des Rathhauses.

Uebereinstimmend bekunden die Berichte aus vielen Theilen der Rheinlande die aufrichtige Freude, womit die Huldigung von allen Ständen begangen wurde.

Ueber die Stimmung, die in diesen Tagen in Rheydt herrschte, liegen keine zuverlässigen urkundlichen Berichte vor, doch ist nach glaubwürdiger mündlicher Ueberlieferung die preußische Herrschaft hierselbst mit besonderer Begeisterung aufgenommen worden. Man freute sich wieder deutsch zu sein, und führte den Namen eines Preußen von Anfang an gern und mit Stolz.

3. Die neue Gebietseintheilung.

Die neue Verwaltungs-Organisation, welche der König in seinem Patent verheißen hatte, wurde am 10. August 1815 bekannt gemacht, nachdem inzwischen durch die Schlacht bei Belle alliance der napoleonischen Herrschaft endgültig ein Ende gemacht und der Friede dauernd gesichert war. Danach zerfielen die „Rheinlande" in zwei getrennte Provinzen, deren eine man das „Herzogthum Niederrhein" und deren andere man die Provinz „Cleve-Berg", später „Jülich-Cleve-Berg", nannte. Als Sitz der Provinzialhauptstadt für die erstere Provinz wurde Koblenz, für die letztere Cöln bestimmt. Jeder Provinz wurde ein Oberpräsident vorgesetzt. Bis zum 25. März 1816 führte der General-Gouverneur Sack mit dem Titel eines Oberpräsidenten von Aachen aus die Verwaltung beider Provinzen. Alsdann vollzog sich unter Leitung des Regierungspräsidenten von Reimann die Uebergabe der Geschäfte an die beiden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neuen Oberpräsidenten: in Cöln an den Grafen von Solms-Laubach und in Coblenz an den Staatsminister von Ingersleben.*

Der „mit der einstweiligen Ober-Verwaltung der Königlichen Rheinprovinzen beauftragte Regierungs-Präsident" von Reimann konnte bereits am 21. April 1816 seine Geschäfte niederlegen. In den beiden Provinzen wurden sechs Regierungsbezirke gebildet und zwar im Oberpräsidialbezirk des Großherzogthums Niederrhein die Regierungen zu Coblenz, Aachen und Trier, und im Oberpräsidialbezirk der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg die Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Cleve. Der Regierungsbezirk Düsseldorf umfaßte: vom Roer-Departement die Cantons Crefeld, Neuß, Uerdingen, Neersen (mit Gladbach), Viersen, Essen, Odenkirchen (mit Rheydt), Dormagen, und aus dem Canton Erkelenz die Gemeinden Spenrath und Kuckum. Auf dem rechten Rheinufer: die Bezirke Düsseldorf und Elberfeld (ausgenommen den Canton Wipperfürth), ferner vom Bezirke Essen die Herrschaften Broich und Styrum und die Cantons Essen und Werden. Der Regierungsbezirk Cleve umfaßte: vom Roer-Departement die Cantons Rheinberg, Mörs, Kempen, Bracht, Xanten, Calcar, Cleve, Cranenburg, Goch, Geldern und Wankum; auf dem rechten Rheinufer: die Cantons Emmerich, Rees, Ringenberg, Wesel, Dinslaken und Duisburg.

Der Regierungsbezirk Cleve wurde wegen seines geringen Umfanges bereits am 1. Januar 1822 aufgehoben und mit dem Regierungsbezirk Düsseldorf vereinigt. Mit der Einrichtung der Königlichen Regierung in Düsseldorf gingen der Gouvernementsrath daselbst und der Directorialrath des Roer-Departements, sowie die in der Uebergangszeit errichteten Kreis-Domainen und Steuer-directionen ein.

Unter dem 22. April 1816 übernahm der Regierungs-Chef-Präsident von Pestel das Präsidium der Regierung zu Düsseldorf. Zur Verwaltung des Bezirks wurden zwei Abtheilungen gebildet, von denen die erste unter dem ehemals bergischen Staatsrath Linden die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, die Landes-Polizei- und die Militairsachen nebst den Kirchen-, Schul- und Sanitäts-

*Nach dem Tode des Grafen Solms-Laubach wurden im Jahre 1822 beide Provinzen unter dem Namen „Rheinprovinz" vereinigt. Die Verwaltung derselben ging auf den Oberpräsidenten von Ingersleben zu Coblenz über. Seitdem ist Coblenz der Sitz des Rheinischen Oberpräsidiums geblieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angelegenheiten bearbeitete, während die zweite Abtheilung unter dem bisherigen Frankfurter Regierungsrath Dedekind das Staats-Einkommen des Bezirks, die Gewerbepolizei und das Bauwesen verwaltete. Die Bekanntmachungen der Regierungen erfolgten vermittelst des „Amtsblattes der Regierung zu Düsseldorf", dessen erste Nummer am 22. April 1816 erschien.

Am 25. April 1816 wurde der Regierungsbezirk Düsseldorf in zwölf Kreise eingetheilt und zwar:

1. Kreis Crefeld
2. Stadtkreis Düsseldorf
3. Landkreis Düsseldorf
4. Kreis Elberfeld
5. Kreis Essen
6. Kreis Gladbach
7. Kreis Grevenbroich
8. Kreis Lennep
9. Kreis Mettmann
10. Kreis Neuß
11. Kreis Opladen
12. Kreis Solingen.

Bis zur definitiven Ernennung der Landräthe wurden landräthliche Commissarien bestellt. Rheydt wurde dem Kreise Gladbach zugetheilt, und diesem der Kreisdirector von Märcken zu Myllendonk einstweilen als Kreis-Commissar, später als Landrath, vorgesetzt.*

Der Gladbacher Kreis umfaßte gemäß amtlicher Bekanntmachung vom 24. April 1816 folgende nach der Einwohnerzahl geordnete Bürgermeistereien:

---

*Als Landräthe haben dem Kreis Gladbach vorgestanden:

Von 1816—1834 Landrath von Märcken
„ 1834—1851 „ von der Straeten
„ 1851—1854 „ Rumschöttel
„ 1854—1860 „ von Wißmann
(z. Zt. Rittergutsbesitzer auf Hoffstadt, Westpreußen)
von 1860—1870 Landrath Schubarth
„ 1870—1873 „ Simons
„ 1873—1881 „ Dr. Boediker
(z. Zt. Präsident des Reichsversicherungsamtes in Berlin)
von 1881—1895 Landrath Schmitz
(gest. als Geh. Regierungsrath auf Schloß Malberg in der Eifel)
von 1895 ab Landrath Dr. von Bönninghausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1.	Viersen	mit 6143	Einwohner
2.	Dahlen	„ 4398	„
3.	Odenkirchen	„ 3889	„
4.	Rheydt	„ 3579	„
5.	Gladbach	„ 2880	„
6.	Obergeburt	„ 2860	„
7.	Schelsen	„ 2510	„
8.	Obernidergeburt	„ 2462	„
9.	Corschenbroich	„ 2172	„
10.	Unternidergeburt	„ 2134	„
11.	Schiefbahn	„ 1813	„
12.	Kleinenbroich	„ 1096	„
13.	Kleinkrüchten	„ 908	„
14.	Liedberg	„ 896	„
		zusammen 37740	Einwohner.*

Der Seelenzahl nach war damals also Viersen die größte Bürgermeisterei, und Gladbach kleiner wie Dahlen, Odenkirchen und Rheydt. Daß Gladbach zu jener Zeit kleiner war wie Rheydt, erklärt sich daraus, daß erst am 18. März 1835 die Bürgermeistereien Obergeburt, Obernidergeburt und Unternidergeburt aufgehoben wurden, daß hierdurch sich das Gebiet der Bürgermeisterei Gladbach vergrößerte und die Bürgermeistereien Hardt und Neuwerk neu gebildet wurden.

Von den zwölf Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf war der Gladbacher Kreis der Bevölkerung nach damals der zweit größte.

Es zählte nämlich:

der	Kreis	Elberfeld	38714 Einwohner
„	„	Gladbach	37740 „
„	„	Lennep	36304 „
„	„	Essen	34522 „
„	„	Crefeld	34460 „
„	„	Mettmann	28085 „
„	„	Grevenbroich	27886 „
„	„	Neuß	27514 „
		Zu übertragen:	265225 Einwohner

* Durch einen Additionsfehler ist in der amtlichen Bekanntmachung vom 24. April 1816 die Einwohnerzahl des Kreises Gladbach auf 43883 und die Einwohnerzahl des Regierungsbezirks auf 363107 angegeben worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Uebertrag:	265225	Einwohner
der Kreis	Düsseldorf Land	26677	„
„ „	Solingen	24088	„
„ „	Düsseldorf Stadt	21090	„
„ „	Opladen	19884	„

Der ganze Regierungsbezirk Düsseldorf also . . . . . 356964 Einwohner.

4. Die Erhebung zur Stadt.

Bei Einführung der neuen Verwaltungsorganisation gebrauchte man für die untersten Verwaltungseinheiten die unterschiedslose Bezeichnung „Bürgermeisterei" in Anlehnung an die französische Organisation, die den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden beseitigt und alle unteren Verwaltungsbezirke zu gleichberechtigten Mairien (Gemeinden) ausgestattet hatte. Sehr bald aber machte sich namentlich für die statistische Einreihung der Orte das Bedürfniß fühlbar, die in den älteren Provinzen bestehende Eintheilung in Städte, Flecken und Dörfer auch in den neu erworbenen Landestheilen zur Anwendung zu bringen. Indem man auf die ältere vorfranzösische Zeit zurückgriff, in der der Ort Rheydt im Gegensatz zur Herrschaft Rheydt die Rechte einer Jülich'schen „Freiheit" besessen und damit eine Mittelstellung zwischen den Jülich'schen Städten und Dörfern eingenommen hatte, legte man Rheydt den Character eines preußischen „Fleckens" bei. Es bezeichnete nämlich im preußischen Landrecht der Ausdruck Flecken ebenfalls diejenigen Orte, welche ihrer Bedeutung und ihren Rechten gemäß zwischen den Städten und Dörfern standen. Städte nannte man diejenigen Orte, „deren Einwohner sich hauptsächlich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigten" und denen durch besondere königliche oder landesherrliche Verordnung das Stadtrecht besonders verliehen war, während Dörfer die Orte genannt wurden, deren Einwohner dem Ackerbau und der bäuerlichen Bewirthschaftung ihrer Grundstücke oblagen. Den Anschauungen der Zeit entsprechend war die Ausübung der Gewerbe und des Handels in enge Grenzen gebannt und kannte man eine Gewerbefreiheit in dem Sinne unserer Tage nicht. Zwangs- und Bannrechte, Innungen der verschiedensten Art und andere künstliche Schranken legten der naturgemäßen freien Entwickelung des Handels und der Industrie Fesseln an; Gewerbe

und Handel durften insbesondere auf dem Lande und in den Dörfern überhaupt nicht, sondern nur in den Städten und von den Bewohnern derselben betrieben werden. In den „Flecken", in denen die Ackerbauwirthschaft noch den Hauptnahrungszweig der Bevölkerung ausmachte, hatten die Einwohner zwar das Recht, gewisse städtische Gewerbe zu betreiben, durften sich jedoch nicht zu Innungen oder Corporationen vereinigen. Ein besonderes Recht war das „Marktrecht". Es wurde besonders verliehen und zwar in der Regel nur den Städten. Da aber der Flecken Rheydt schon zur Zeit der Uebernahme durch Preußen eine gewisse Bedeutung hatte, so wurde ihm als besondere Vergünstigung durch einen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Nov. 1818 das Marktrecht verliehen, was mittelst folgender Bekanntmachung im Amtsblatt (1818 Seite 453) bekannt gemacht wurde:

> Das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe hat unter dem 19. v. M. dem Flecken Rheydt im Kreise Gladbach zwei Jahrmärkte und zwar am zweiten Montage im Monate Mai und am Montage der gewöhnlich zwischen dem 12. und 18. September fallenden Kirmeß bewilligt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
>
> Düsseldorf, den 17. Dezember 1818.
>
> Königl. Preuß. Regierung.

Die Eigenschaft eines Fleckens hat Rheydt bis zum Jahre 1827, bis zum Erlaß des Wahlreglements für den rheinischen Provinziallandtag behalten. Hiermit hatte es folgende Bewandniß. Der König hatte in seinem oben mitgetheilten Besitzergreifungspatent die Bildung einer „Repräsentation" für die Rheinprovinz verheißen. Die Einberufung dieser in Aussicht gestellten „ständigen Vertretung" ließ indessen auf sich warten, so daß im Jahre 1817 eine Abordnung von Rheinländern dem Könige, als derselbe in Coblenz zum Besuch der neuen Provinzen sein Hoflager aufgeschlagen hatte, eine Adresse überreichte, in der die baldige Einsetzung der Repräsentation erbeten wurde. Der König nahm diese Adresse sehr ungnädig auf und erwiderte der Abordnung: „Er habe keinen Termin für die Erfüllung seiner Zusage gemacht; ihn daran zu mahnen, sei frevelhafter Zweifel; Pflicht der Unterthanen sei es, ruhig abzuwarten." Der Erfolg dieser Interpellation versagte gänzlich, und es vergingen mehrere Jahre, bis endlich am

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Juni 1823 das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände" erlassen wurde, welches in der ganzen preußischen Monarchie für jede Provinz eine eigene ständische Vertretung anordnete, „um im Geiste der älteren deutschen Verfassungen der Eigenthümlichkeit des Staates und dem Bedürfnisse der Zeit" Rechnung zu tragen. Es wurde eine Commission unter dem Vorsitze des Kronprinzen eingesetzt, um mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz über die Ausführung des Gesetzes in Berathung zu treten. Das Ergebniß dieser Berathungen war für die Rheinprovinz das Gesetz vom 27. März 1824 wegen Anordnung der rheinischen Provincialstände. Bedingung der Standschaft war der Grundbesitz. Nach Maßgabe des Grundbesitzes wurden 4 Stände eingerichtet. Den ersten Stand bildeten die vormals unmittelbaren Reichsstände, den zweiten Stand die Ritterschaft, den dritten Stand die Städte und den vierten Stand alle übrigen in den Landgemeinden vereinigten Grundbesitzer. Der erste Landtag wurde vom Könige 1826 berufen. Am 13. Juli 1827 erschien dann endlich nach Anhörung der Ansicht des ersten Landtages eine Königl. Verordnung, in der die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes vom Jahre 1824 enthalten waren. Diese Verordnung bestimmte, daß die Stimmen des ersten Standes Virilstimmen sein sollten und daß dieser Stand aus den nachfolgenden fünf ehemals reichsunmittelbaren Fürsten bestehen sollte:

dem Fürsten von Solms-Braunfels,
dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich,
dem Fürsten von Wied,
dem Fürsten von Hatzfeld und
dem Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyck.

Zum zweiten Stande, der Ritterschaft, gehörten die ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Güter der Provinz, welche in dem Normaljahr 1824 eine Grundsteuer von wenigstens 75 Thalern entrichteten oder später durch besondere Königliche Verleihung die Standschaft erhielten. Ueber die hiernach zur Provinzialstandschaft berechtigten Güter wurde eine Matrikel aufgestellt, in welcher auch dem Rittergut Rheydt — anfänglich in zwei Güter getrennt — die Standschaft zuerkannt wurde. Die Mitglieder dieses Standes hatten indessen keine Virilstimmen, sondern wählten zusammen 25 Abgeordnete.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem dritten Stande, den Städten, wurde ebenfalls das Recht zuerkannt, 25 Abgeordnete zu wählen und zwar erhielt die Stadt Cöln das Recht, zwei Abgeordnete, die Städte Aachen, Düsseldorf, Coblenz, Trier, Elberfeld, Barmen und Crefeld je einen Abgeordneten, zusammen neun Abgeordnete zu wählen; zur Wahl der übrigen 16 Abgeordneten wurden die bedeutenderen Städte und Orte der Provinz gruppenweise nach der geographischen Lage in 16 Wahlbezirke eingetheilt. In der 14. Gruppe wählten die Orte Neuß, Grevenbroich, Wevelinghofen, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken und Kaldenkirchen einen Abgeordneten. Es wählte aber in diesem Stande nur der städtisch bebaute Theil des Ortes Rheydt, während die Außenortschaften, die Honschaften Geneicken, Bonnenbroich, Heyden, Morr, Pongs und Schrievers im vierten Stande vertreten waren, in welchem die Landgemeinden, nach Regierungsbezirken zusammengelegt, ebenfalls 25 Abgeordnete wählten. Das Gebiet von Rheydt wählte also in drei Ständen: theils als Rittergut, theils als Stadtgemeinde, theils als Landgemeinde.

Seit dem Jahre 1827 bildete sich nun der Gebrauch aus, alle diejenigen Orte, die im Stande der Städte wählten, auch als Städte zu bezeichnen, indem man annahm, daß die landesherrliche Verleihung des Stadtrechtes durch die auf Grund der Königlichen Verordnung geschehene Einrangirung in den Stand der Städte gültig erfolgt sei. Das Gebiet von Rheydt zerfiel demnach seit dem Jahre 1827 in einen Stadtbezirk und einen Landbezirk unter gemeinschaftlicher und einheitlicher Verwaltung. Bei der Einrangirung der Orte in die Categorie der Städte ließ man sich von dem Grundsatz leiten, daß die damals (1827) durch Dichtigkeit der Einwohnerschaft, geschichtliche, gewerbliche oder commercielle Bedeutung ausgezeichneten Gemeinden zu einer städtischen Vertretung zu berufen seien. Im Ganzen wurden solcher Gestalt in diesem Jahre 47 alte und 14 neuerdings gewerblich bedeutend gewordene, zusammen 61 Orte als „Städte" behandelt und von da ab bei den statistischen Aufnahmen als solche bezeichnet. Im Unterschied von dieser amtlichen Neueintheilung behandelte man im gemeinen Leben und Sprachgebrauch auch fernerhin alle, früher als „Städte" privilegirten, wenn auch im Stande der Landgemeinden wählenden Städte mit diesem Namen. In diesem weiteren Sinne zählte man 72 Städte in der Rheinprovinz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Verhältnisse erschwerten die Festhaltung einheitlicher Bezeichnungen für die rheinischen Ortschaften und machen die Thatsache erklärlich, daß Rheydt im gewöhnlichen Sprachgebrauch in jener Zeit theils als Stadt, theils als Flecken, theils als Landgemeinde bezeichnet wird.

Dieser Zustand blieb bis zum Jahre 1856 bestehen. In diesem Jahre erschien eine neue Städteordnung für die Rheinprovinz. Dieselbe fand nach ihrem § 1 ohne Weiteres Anwendung für die auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und konnte durch Königliche Verordnung auch derartigen Gemeinden von geringerer Einwohnerzahl auf Antrag verliehen werden. Durch einen Allerhöchsten Erlaß gab der König seinem Willen Ausdruck, die Städteordnung allen Gemeinden zu verleihen, die im Provinciallandtage bisher im Stande der Städte vertreten waren, sofern sie nicht nach der Eigenthümlichkeit des Ortes die Landgemeindeverfassung selbst vorziehen sollten. Der König forderte deshalb die kleineren Städte auf, Anträge auf Verleihung der Städteordnung bei ihm baldigst einzureichen. Dieser Königlichen Aufforderung entsprach die Gemeinde Rheydt alsbald und wurde ihr daraufhin durch Allerhöchste Ordre vom 24. September 1856 die Städteordnung verliehen mittelst folgender Cabinetsordre:

Ich will auf Ihren Bericht vom 19. September d. J., dessen Anlagen hierdurch zurückgehen, den auf dem Rheinischen Provinciallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen im Regierungsbezirk Düsseldorf nach ihrem Antrage die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hierdurch verleihen und überlasse Ihnen demgemäß die weitere Verfügung.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 24. September 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(ggez.) v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Es entstand nun eben die Schwierigkeit, wie es mit den bisher im vierten Stande vertretenen Theilen des Rheydter Gebietes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



1815



1815—1856



vor 1849



1815—1856



1857—1859



1860—1890



1890—1895



1896

LICHTDRUCK V. RÖMMLER & JONAS, DRESDEN.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehalten werden sollte. Die Regierung entschied, daß diese Gebietstheile in Zukunft ebenfalls im dritten Stande wählen sollten und damit erhielt nun das ganze Gemeindegebiet, von dem auch der Gutsbezirk nicht ausgenommen wurde, das Stadtrecht.

Während also von 1827—1856 nur ein Theil des Rheydter Gebietes Stadtgebiet war, erhielt nun das ganze Gebiet Stadtrecht. Damit verschwand verfassungsrechtlich der Begriff der Honschaften im Gegensatz zur Stadt, wenn auch die bauliche Verschmelzung erst später vor sich ging und noch nicht überall vollendet ist. Rheydt war nunmehr endgültig durch direkte Königliche Entschließung zur Stadt erhoben.

5. Das Stadtwappen.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Gemeindebehörde eines Siegels bedient, welches den preußischen Adler mit der Umschrift: „Königlich Preußisches Bürgermeister-Amt Rheydt" aufwies. Nachdem aber im Jahre 1856 das Bürgermeisteramt von einer „Königlichen" Behörde zu einer selbstständigen Communalbehörde umgestaltet wurde, ergab sich die Nothwendigkeit der Führung eines eigenen Stadtsiegels in städtischen Angelegenheiten. Ausgang der fünfziger Jahre schon findet sich ein Stadtsiegel im Gebrauch, welches ein einfaches gerades Balkenkreuz auf einem achteckigen Schild aufwies mit der Umschrift „Siegel der Stadt Rheydt". Der Form nach war dieses Kreuz das alte Byland'sche Wappenkreuz; ob aber dieses Kreuz nicht das früher von dem Rheydter Schöffenamt noch zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts geführte geschweifte Kreuz hat darstellen sollen, ist bei dem Mangel urkundlicher Verhandlungen über die Annahme dieses Siegels unentschieden.

In den sechsziger Jahren wurde an Stelle dieses Kreuzes das Byland-Rheydt'sche Familienwappen geführt, wie solches sich auf mehreren in Besitz der Stadt befindlichen Urkunden aus dem vorigen Jahrhundert findet.

Am 21. Februar 1890 wurde unter dem Oberbürgermeister Pahlke dieses Wappen durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung geändert, und zwar ersetzte man in dem Wappen, dessen Form im Uebrigen beibehalten wurde, das Byland'sche gerade Balkenkreuz durch das freischwebende schwarze Kreuz des alten Rheydter Schöffenamts. Dadurch vollzog sich nun eine vom heraldischen Standpunkt aus nicht zu billigende Vermengung von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verschiedenen Wappenzeichen. Diese Wappenbildung war, so lange sie nicht die Königliche Genehmigung gefunden hatte, rechtlich anfechtbar.

Bei Gelegenheit der Erbauung des neuen Rathhauses ergab sich die Nothwendigkeit, das Wappen authentisch festzustellen. Nach mehrfachen Vorlagen und Entwürfen entschloß sich die Stadtverordneten-Versammlung im Jahre 1895 die Allerhöchste Genehmigung zur Führung eines eigenen Stadtwappens nachzusuchen. Die Skizze zu diesem Wappen ist von dem Heroldsmeister Sr. Majestät des Kaisers und Königs von Borwitz aus Harttenstein entworfen und durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1896 genehmigt worden. Das Wappen zeigt im ersten und vierten Felde das Wappen der ersten Herren von Rheydt aus dem Geschlecht derer von Heppendorf, sechs rothe Querbalken in Gold, und im zweiten und dritten Felde das Byland'sche schwarze Balkenkreuz in Gold. Im Schildesfuß ist das schwarze geschweifte freischwebende Schöffenamtskreuz auf silbernem Grunde angebracht. Auf dem oberen Schildesrand befindet sich die mit drei Thürmen versehene städtische Mauerkrone.

Die Chefs der zur Zeit bestehenden Linien der Familie von Byland und zwar die Grafen Karl Wilhelm von Byland, Rittmeister und Flügeladjutant Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar zu Weimar, Arthur Graf von Byland-Rheydt in Wien, sowie die Grafen Friedrich, Otto, Willy und Karl von Byland im Haag haben die Erlaubniß zur Aufnahme ihres Kreuzes in das Stadtwappen gegeben.

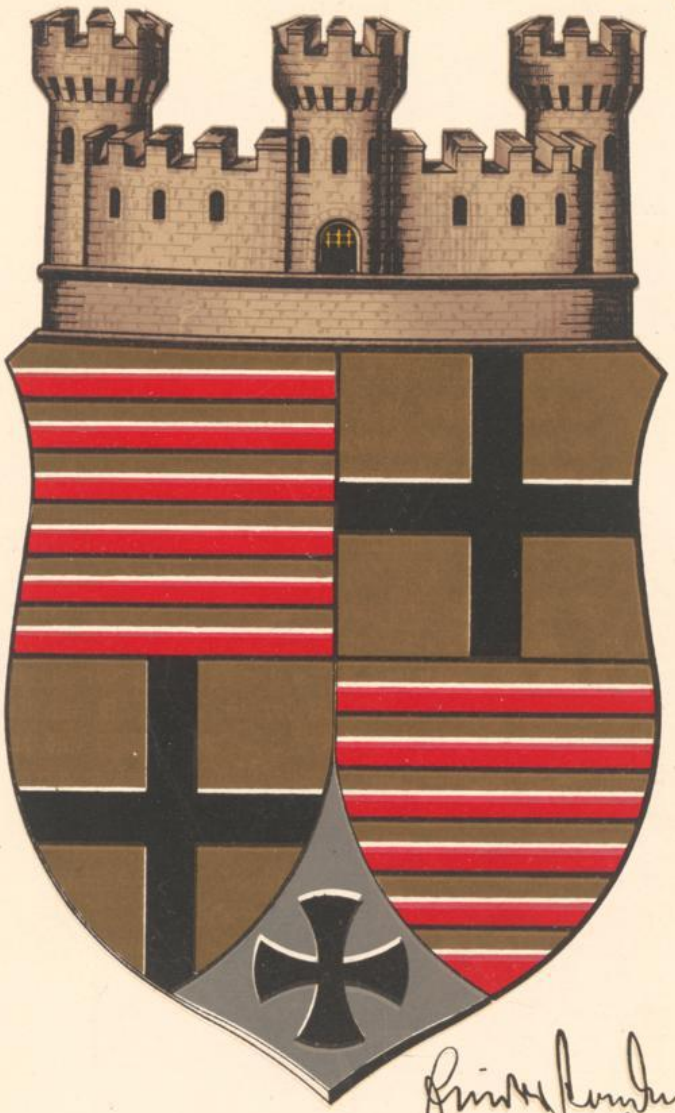
Das Geschlecht von Heppendorf ist ausgestorben und deren Wappen somit erledigt. Zur Aufnahme dieses Wappens war daher eine besondere Erlaubniß nicht erforderlich.

Der erwähnte Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1896 lautet:

> Auf den Bericht vom 26. April d. J. will Ich der Stadt Rheydt im Regierungsbezirk Düsseldorf zur Führung des auf der zurückerfolgenden Zeichnung dargestellten Wappens hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.
>
> Neues Palais, den 4. Mai 1896.
>
> (gez.) Wilhelm R.
>
> (ggez.) Freiherr von der Recke.
>
> An den Minister des Innern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wappen der Stadt Rheydt



Abdruck

des im Besitz der Stadt befindlichen Originalwappens
mit dem eigenhändigen Genehmigungsvermerk
Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das diesem Erlasse beigefügte Originalwappen, welches in einem verkleinerten Abdruck auf der anliegenden Wappentafel dargestellt ist, trägt den von Sr. Majestät eigenhändig vollzogenen Genehmigungsvermerk: „Einverstanden 4. 5. 96. W."

Ueber dem Haupteingang in der Höhe des Mittelfensters des neuen Rathhauses findet sich dieses Wappen in Stein gehauen von zwei Löwen als Schildhaltern getragen mit dem Wahlspruch: „Gott allzeit sei mit Rheydt".

In einer ähnlichen Ausstattung findet sich das Wappen auf dem Stadtbanner.

Die Löwen wurden als Schildhalter zur Erinnerung an die Jahrhunderte lange Zugehörigkeit der Herrschaft Rheydt zum Herzogthum Jülich gewählt, welch' letzteres einen schwarzen, rothgezungten, aufrecht stehenden Löwen im Wappen führte. Der Wahlspruch und die Schildhalter gehören nicht zu den Bestandtheilen des Wappens, sondern sind lediglich decoratives Beiwerk.

Als Stadtfarben gelten die Farben der ersten Herren von Reide gold und roth; im Stadtbanner tragen diese Farben den Adler der Könige von Preußen, der nunmehrigen Landesherren der Stadt.

Der Name des Ortes wird in der preußischen Zeit in den amtlichen Siegeln ausnahmslos „Rheydt" geschrieben; nur vereinzelt findet sich noch die Schreibweise Rheyd und Rheidt. Seit den dreißiger Jahren ist die Schreibweise Rheydt allgemein zur Herrschaft gelangt, so daß dieselbe heute als die allein zulässige bezeichnet werden muß.

Ueber die ethymologische Bedeutung des Wortes finden sich im ersten Bande dieses Werkes nähere Angaben; die Ableitung von dem keltischen rithi „die Furt" (Furt in der Niers bei Schloß Rheydt) dürfte das Richtige treffen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf